

Telefon: 0 233-44782
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung,
Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Videoüberwachung zum Schutz vor Lärmexzessen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00194 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12773

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel
vom 18.04.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, an ausgewählten Örtlichkeiten zum
Schutz der Bevölkerung vor Lärm eine Videoüberwachung einzurichten, um Lärmstörer zu
identifizieren und Verstöße zu ahnden. Gastronomiebetrieben soll darüber hinaus
aufgegeben werden, die Außenbestuhlung nach Geschäftsschluss in die Innenbereiche zu
verbringen.

Im Rahmen der offenen Videoüberwachung ist zu berücksichtigen, dass die Grundrechte
der sich im Bereich der Kameras aufhaltenden Personen, insbesondere das Grundrecht
auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen
ist. Die Videoüberwachung erzeugt – durchaus gewollt – einen Überwachungsdruck, so
dass auch der unbescholtene Bürger mit Blick auf die Überwachung sein eigentlich
erlaubtes Verhalten ggf. ändert oder anpasst, sich jedenfalls „beobachtet“ fühlt.
Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, denen die
entsprechenden Gesetze im Hinblick auf eine Videoüberwachung genügen müssen: So
bedürfen die Normen einer besonderen Rechtfertigung und sind in spezifischer Weise am

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Insbesondere reicht die Absicht reine Ordnungsstörungen, wie z.B. Lärm zu verfolgen, nicht aus, vielmehr ist für eine derartige Videoüberwachung von einem sogenannten Kriminalitätsschwerpunkt auszugehen. An die Annahme eines sogenannten Kriminalitätsschwerpunktes sind strenge Anforderungen zu stellen (nachgewiesene höhere Kriminalitätsbelastung als an anderen Orten in derselben Stadt, begründete Annahme weiterer Straftaten). Diese Tatbestandsmerkmale und Verhältnismäßigkeitskriterien bedingen eine restriktive Handhabung der offenen Videoüberwachung. Die Kriterien für eine dauerhafte offene Videoüberwachung ist aktuell nur am Hauptbahnhof, am Stachus und am Sendlinger-Tor-Platz erfüllt. Eine Videoüberwachung zur Verfolgung von Lärmstörungen ist daher schon aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Die städtischen Regelungen bezüglich der Freischankflächen auf öffentlichem Grund ergeben sich aus § 23 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL).

§ 23 Abs. 13 SoNuRL führt aus, dass das Mobiliar während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) auf der Fläche verbleiben darf. Allerdings ist es so abzusichern, dass das Entfernen von Tischen und Stühlen durch Dritte nicht möglich ist. Außerhalb der MESZ sind Freischankflächen grundsätzlich nach Betriebsschluss zu räumen. Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, das Mobiliar auf der Fläche zu belassen, in diesem Falle ist es allerdings zusammen zu räumen und ebenfalls zu sichern. Eine Abdeckung mit Folien, Planen und dergleichen ist jedoch nicht zulässig. Eine grundsätzliche Pflicht, die Außenbestuhlung nach Betriebszeitende abzubauen, besteht für die Gastwirt*innen nach den derzeit geltenden Vorschriften nicht und kann daher von Seiten der Verwaltung auch nicht gefordert und durchgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00194 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00194 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-Bw

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – HAI/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - Bw

